

Die Kleinen Koblde Gemeinnütziger Kindergarten Ellerhoop e.V.
Dorfstraße 5, 25373 Ellerhoop, Tel.: 04120/572

ENTGELTORDNUNG für die gemeinnützige Kindertagesstätte Ellerhoop

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung wird folgende Entgeltordnung erlassen:

§ 1 Gegenstand des Entgeltes

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätte ist nach Maßgabe dieser Entgeltordnung ein Entgelt zu entrichten. Diese Entgeltordnung ist gültig für die Vormittags- und Mittagsgruppen. Für die Nachmittagsspielgruppen besteht eine gesonderte Entgeltordnung.

§2 Entstehung und Fälligkeit des Entgeltes

- (1) Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte entsteht die Entgelt-pflicht und erlischt nach erfolgter Kündigung mit dem Ende des Aufenthalts bzw. nach Ablauf der Kündigungsfrist bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses innerhalb eines Kindergartenjahres.
- (2) Nach Aufnahme des Kindes bis zum 15. des Monats ist das volle Monatsentgelt zu zahlen, bei Aufnahme nach dem 15. eines Monats das halbe Monatsentgelt. Diese Regelung bezieht sich auf das gesamte Betreuungsverhältnis. Das Entgelt ist monatlich im Voraus, jeweils bis zum 01. eines Monats, zu entrichten.
- (3) Die nachträgliche Aufnahme in Zusatzdienste (Früh-, Spät- und Mittagsdienst) ist nur zum 01. eines Monats möglich.
- (4) Die Nichtzahlung des Entgeltes hat grundsätzlich den Ausschluss des Kindes aus der Tagesstätte nach Ende des 2. Monats zur Folge.
- (5) Die Entgelte werden durch Bankabruf eingezogen.

§ 3 Höhe des Entgeltes

- (1) Das monatliche Entgelt je Kind beträgt für die Vormittags- und Mittagsgruppe:
(Prozentuale Beträge werden grundsätzlich auf 50 Ct. / 1 Euro aufgerundet)

Betreuung von 8.00 - 12.00 Uhr	138,00 Euro
Geschwisterbeitrag für das 2. Kind (70%)	97,00 Euro
Geschwisterbeitrag für das 3. Kind (40%)	55,50 Euro

Betreuung von 12.00 - 14.00 Uhr an fünf Wochentagen	60,00 Euro
Geschwisterbeitrag für das 2. Kind (70%)	42,00 Euro
Geschwisterbeitrag für das 3. Kind (40%)	24,00 Euro

Betreuung von 12.00 - 14.00 Uhr an drei festen Wochentagen	42,00 Euro
Geschwisterbeitrag für das 2. Kind (70%)	29,50 Euro
Geschwisterbeitrag für das 3. Kind (40%)	17,00 Euro

zusätzlicher täglicher Frühdienst (1 Stunde) (Buchung einzelner Wochentage möglich, dann je 6,00 € pro Wochentag)	24,00 Euro
--	------------

zusätzlicher täglicher Spätdienst (1 Stunde) (Buchung einzelner Wochentage möglich, dann je 6,00 € pro Wochentag)	24,00 Euro
--	------------

- (2) Das Entgelt wird nach Maßgabe der Benutzungsordnung für das gesamte Kalenderjahr errechnet und ist in 12 Teilbeträgen zu entrichten.

- (3) Zu dem o. g. Betreuungsentgelt ist der Vereinsbeitrag in Höhe von 3,00 EUR monatlich gesondert zu entrichten.

§ 4 Entgeltermäßigung

- (1) Das Entgelt wird auf schriftlichen Antrag ermäßigt. Dabei wird ein Sozialtarifsystem zugrunde gelegt.
- (2) Das ermäßigte Entgelt wird errechnet durch den sich bei Gegenüberstellung des ermittelten Einkommens um der Einkommensgrenze nach dem Bundessozialhilfegesetz ergebenden Überhanges. Er wird nach den jeweils gültigen Richtlinien des Kreises Pinneberg gewährt.
- (3) Grundsätzlich ist das Entgelt nach § 3 Abs. 1 und 2 von allen Eltern zu zahlen. Der Sozialtarif (Sozialstaffel) wird nur auf Antrag durch Vorlage von Einkommensnachweisen im Rahmen der jeweils geltenden Sozialstaffel gewährt. Die Entgeltermäßigung muss beim Amt Rantzeu beantragt werden.
- (4) Die Ermäßigungen werden vom 01. des Antragsmonats bis zum Ende des Kindergartenjahres (31.7.) ausgesprochen. Der Antrag mit den vollständigen Unterlagen ist innerhalb von 14 Tagen nach Antragsdatum vorzulegen. Eine rückwirkende Gewährung der Sozialstaffel ist nur ab dem 01. des laufenden Monats möglich, in dem der Antrag mit den

vollständigen Unterlagen abgegeben wurde. Die Ermäßigung wird nach Maßgabe der Einkommensverhältnisse errechnet. Der Entgeltschuldner ist verpflichtet, Einkommenserhöhungen ab 10 % mitzuteilen. Eine Neufestsetzung des Entgeltes erfolgt mit dem ersten des auf die Veränderung der Einkommensverhältnisse folgenden Monats. Zu Unrecht gewährte Ermäßigungen sind vom Entgeltpflichtigen zurückzuzahlen.

- (5) Eine Rückerstattung für nicht in Anspruch genommene Leistungen erfolgt nicht. Das gilt auch für die Betriebsferien der Kindertagesstätte, sowie bei vom Verein nicht zu vertretenden Umständen, die eine Schließung der Einrichtung erforderlich machen.

§ 5 Entgeltschuldner / Entgeltbescheid

- (1) Zur Zahlung des Entgeltes sind die Erziehungsberechtigten oder die Personen verpflichtet, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist. Sind mehrere Personen Entgeltschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.
- (2) Treten Veränderungen nach § 4 ein, wird dem Entgeltpflichtigen ein Entgeltbescheid erteilt, der das zu zahlenden Entgelt ausweist.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft

1. Vorsitzende	Petra Wirtz, Dorfstraße 11 f, Ellerhoop, Tel: 708298
2. Vorsitzende	Tanja Kahl, Barmstedter Str. , Ellerhoop, Tel: 708202
Schriftführerin	Julia Näder, Hauskoppel 12. Ellerhoop, Tel: 707993

Bankverbindung: Sparkasse Südholstein, Konto Nr. 6110936, BLZ 230 510 30

Stand: 21.04.2011